

Vertrag

**Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,**

**dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs,
Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz
(nachstehend Bundesarchiv genannt)**

u n d

(nachstehend Eigentümer genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Eigentümer, der erklärt Verfügungsberechtigt zu sein, hinterlegt im Bundesarchiv unter Vorbehalt seines Eigentums und eventueller Urheber-, insbesondere Verwertungsrechte die nachstehend oder in der Anlage näher bezeichneten Filmmaterialien.

Die Filme werden dem Bundesarchiv innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Vertragsabschluß übergeben.

2. Das Bundesarchiv übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung und Erschließung der Filme und steht für sie mit derselben Sorgfalt ein, die es auf seine eigenen Bestände anwendet.

3. Das Bundesarchiv ist berechtigt, zum Zwecke der archivischen Sicherung der hinterlegten Filme auf eigene Kosten neue Materialien herzustellen. Diese Materialien sind Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Urheber-, insbesondere Verwertungsrechte werden hiervon nicht berührt.

4. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bewertete Filmmaterialien können mit Einwilligung des Eigentümers vernichtet werden; andernfalls sind sie von ihm zurückzunehmen.

5. Der Eigentümer erklärt sein Einverständnis, daß die hinterlegten Filmmaterialien zu archivischen Sicherungsstücken des Bundesarchivs erklärt werden.

6. Die vom Eigentümer hinterlegten Materialien können von ihm oder seinen Beauftragten im Bundesarchiv innerhalb der Dienststunden kostenfrei benutzt werden. Auswärtige Benutzung der Filmmaterialien erfolgt auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des Empfängers. Die ausgeliehenen Materialien sind spätestens nach sechs Monaten zurückzugeben.

7. Für die Benutzung der Filmmaterialien durch Dritte gelten die Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62) zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) und die Bestimmungen der nach § 6 des Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Archivische Sicherungsstücke sind nach § 5 Abs. 6 Nr. 3 BArchG von der Benutzung ausgenommen.

8. Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tag der Unterzeichnung des Vertrages durch den Eigentümer an gerechnet, geht das Eigentum an den hinterlegten Filmmaterialien auf die Bundesrepublik Deutschland über, sofern vom Eigentümer vorher nichts anderes bestimmt worden ist. Eine Kündigung des Vertrages vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ist nur aus wichtigem Grund möglich.

9. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

Berlin, den

....., den.....

Im Auftrag

.....
(Karl Griep)
Bundesarchiv-Filmarchiv

.....